

Allgemeine Spartenordnung (Änderungen vorbehalten)

1. Die allgemeine Spartenordnung basiert auf der Satzung der Betriebssportgemeinschaft Aktiv e.V. und ergänzt diese um weitere Punkte. Sie ist gültig ab dem 10.06.2020 und ersetzt alle vorherigen Versionen.
2. Für jede Sparte wird eine Anlage zur allgemeinen Spartenordnung erstellt, in der spartenspezifische Punkte geregelt werden. Die allgemeine Spartenordnung sowie die spartenspezifischen Anlagen werden vom Vorstand der BSG erstellt. Die Spartenversammlung kann Änderungswünsche zur jeweiligen Anlage dem Vorstand der BSG zur Genehmigung und Änderung vorschlagen.
3. Die Sparte wird durch einen Spartenleiter geführt. Die Spartenversammlung oder der Spartenleiter bestimmen einen stellvertretenden Spartenleiter. Die Wahl des Spartenleiters und seines Stellvertreters erfolgen zeitnah vor den Wahlen zum Vereinsvorstand. Spartenleiter oder stellvertretender Spartenleiter kann jedes ordentliche BSG-Mitglied werden. Auf Antrag der Spartenversammlung an den Vorstand kann auch ein außerordentliches BSG-Mitglied als Spartenleiter fungieren. Hierüber entscheidet der Vorstand je nach Sachlage. Scheidet ein Spartenleiter aus oder legt sein Amt nieder, übernimmt sein Stellvertreter die Funktion bis zur Neuwahl eines Spartenleiters durch die Spartenversammlung. Ist kein Stellvertreter vorhanden, bemüht sich der BSG-Vorstand, ein geeignetes BSG-Mitglied mit der kommissarischen Leitung der Sparte zu beauftragen. Erklärt sich kein BSG-Mitglied bereit, den Posten des Spartenleiters zu übernehmen, wird der Sportbetrieb der Sparte eingestellt und die Sparte zum Ende des Geschäftsjahres geschlossen.
4. Während des Sportbetriebes ist den Anordnungen des Spartenleiters oder seines Beauftragten Folge zu leisten.
5. Der Spartenleiter organisiert den Sportbetrieb unter Berücksichtigung der dafür genehmigten Mittel. Er erstellt die dafür vorgesehenen Abrechnungsformulare. Zuschüsse werden gemäß § 7 der Finanzordnung gewährt. Die Mittel sind immer streng zweckgebunden zu verwenden (siehe spartenspezifische Ergänzung zur allgemeinen Spartenordnung und beantragte Kosten für das laufende Sportjahr).
6. Die seitens der Sparte benötigten Mittel werden für ein Kalenderjahr im Voraus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, bis zum 30.11. des laufenden Jahres beantragt. Investitionen, Grundkosten und Betriebskosten gemäß der unten stehenden Tabelle sowie der spartenspezifischen Anlage sind in die Kostenplanung aufzunehmen. Kosten, die über die persönlichen Budgets der ordentlichen Mitglieder abgerechnet werden, müssen im Kostenplan nicht aufgeführt werden. Sollten die beantragten Mittel die abgerechneten Mittel des ablaufenden Jahres übersteigen, ist dies zu begründen. Die beantragten Mittel müssen vom Vorstand der BSG genehmigt werden.
7. Sollte im Laufe des Kalenderjahres deutlich werden, dass die beantragten Mittel für den Sportbetrieb der Sparte nicht ausreichen, muss der Spartenleiter eine Kostenerhöhung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber nach aktueller Finanzlage. Ebenso muss der Spartenleiter den Vorstand darüber informieren, dass genehmigte Kosten z.B. aufgrund des Ausfalls einer Veranstaltung nicht anfallen. Nur so kann gewährleistet werden, dass verplante, plötzlich freiwerdende Mittel an anderer Stelle innerhalb der eigenen oder

einer anderen Sparte zur Verfügung gestellt werden können.

8. Bei Neugründungen von Sparten leitet ein Vorstandsmitglied die Gründungsversammlung bis zur Wahl eines Spartenleiters. Für die Neugründung von Sparten müssen gemäß § 10 der Satzung 10 BSG-Mitglieder Ihre Bereitschaft, in der Sparte aktiv zu werden, erklären. Die allgemeine Spartenordnung ergänzt diesen Passus dahingehend, dass es sich um 10 ordentliche Vereinsmitglieder handeln muss.
Darüber hinaus muss die Gruppe im Vorfeld der Gründungsversammlung besprechen, ob und wenn ja welche Förderung sie von der BSG erwartet und wer Spartenleiter werden möchte. Neugegründete Sparten werden für die ersten zwei Jahre „auf Probe“ gegründet. Der Vorstand beobachtet und begleitet die Sparten in dieser Zeit verstärkt. Stellt der Vorstand innerhalb der zwei Jahre fest, dass sich kein geregeltes Spartenleben entwickelt, kann er die Sparte wieder schließen.
9. Zu Spartenversammlungen ist ein Vorstandsmitglied einzuladen. Das Vorstandsmitglied informiert die übrigen Vorstandsmitglieder spätestens im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung über den Verlauf der Spartenversammlung.
10. Investitionen und Grundkosten der Sparten

Investitionen *	Grundkosten *
Bekleidung für Mannschaften (Wettkampf- oder Turnierteilnahme)	Spartenveranstaltungen wie Spartenversammlung oder interne Turniere
	Urkunden, Pokale bei Ausrichtung von Turnieren
	Kosten bei Mannschaftswettbewerben
	Auslagenerstattung für organisatorische Arbeiten
Sportgeräte	Mitgliedsbeiträge für Verbände

*: Nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand

Erläuterung zu den Investitionen und Grundkosten:

Sportkleidung wird bei Beantragung durch den Spartenleiter und Genehmigung durch den Vorstand bezuschusst. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand jeweils nach Finanzlage. Die gewährten Zuschüsse werden in das persönliche Budget der ordentlichen BSG-Mitglieder eingetragen und somit versteuert.

Spartenveranstaltungen:

Spartenversammlung: Vom Spartenleiter kann für eine Spartenversammlung pro Jahr ein Zuschuss beantragt werden. Ausschlaggebend für die Höhe des Zuschusses ist die Zahl der verbindlich angemeldeten Mitglieder. Die angemeldeten Mitglieder sind namentlich im Antrag für den Zuschuss aufzuführen. Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand im Voraus. Eine Anwesenheitsliste, ein Versammlungsprotokoll sowie die Belege der Auslagen sind unmittelbar nach der Spartenversammlung zwingend vorzulegen. Eventuelle Überschüsse sind der BSG zurückzuzahlen.

Interne Turniere: Ein internes Turnier ist ein organisierter Wettkampf der Sparte als „Spartenmeisterschaft“. Dabei ist es egal, ob dies in Form von Tagesturnieren oder auf mehrere Veranstaltungen verteilt erfolgt. Es ist dem Spartenleiter überlassen, ob er die Turnierorganisation selbst übernimmt oder die Auswertung von öffentlich zugänglichen Turnieren als Ergebnis für das interne Turnier heranzieht. Öffentlich zugängliche Turniere werden von der Spartenversammlung als Austragungsort der Spartenmeisterschaft ausgewählt.

Die in beiden Fällen entstehenden Kosten sind vom Spartenleiter über den Kostenplan zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Vorlage einer Liste mit verbindlich angemeldeten Teilnehmern über die Höhe eines eventuell gewährten Zuschusses. Ausschlaggebend für die Höhe des Zuschusses sind u.a. die aktuelle Finanzlage sowie das Verhältnis der teilnehmenden ordentlichen BSG-Mitglieder zu den teilnehmenden außerordentlichen BSG-Mitgliedern oder fremden Teilnehmern. Eine Bezuschussung fremder Teilnehmer ist laut Zuschussregelung ausgeschlossen.

Urkunden / Pokale: Jeder Spartenleiter kann Urkunden und Pokale für eigenveranstaltete Turniere oder Wettbewerbe beantragen. Es ist dem Spartenleiter überlassen, statt Urkunden und Pokalen Sachpreise im gleichen Wert als Preis auszusetzen.

Die Kosten für Urkunden, Pokale oder Sachpreise müssen im Voraus über den Kostenplan oder bei kurzfristig geplanten Turnieren direkt beim Vorstand beantragt werden.

Verbrauchsmaterial: Wird für den Sportbetrieb lagerbares Verbrauchsmaterial benötigt (Bälle, Schießscheiben etc.), kann der Spartenleiter im jährlichen Kostenplan eine entsprechende Position aufnehmen. Der Vorstand entscheidet darüber nach aktueller Finanzlage.

Die vorliegende Fassung der allgemeinen Spartenordnung wird genehmigt:

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Stolberg, 10.06.2020